

Merkblatt № 14

Niederlassungsfreiheit

1. Allgemein

- Art. 43–48 Grundfreiheiten für Selbständige (parallel zu Arbeitnehmern)
- außer natürlichen Personen, können auch Unternehmen die Grundfreiheit in Anspruch nehmen
- Dienstleistungen kann man auch *erhalten*

2. Anwendungsbereich

- Niederlassung: Art. 43
- Dienstleistung: Art. 49 und 50(3)
- direkt anwendbar seit dem Ende der Übergangsperiode, *Reyners v Belgium (Rs. 2/74)*: Art. 47 ist hinreichende, nicht notwendige Voraussetzung (für Dienstleistungen: *van Binsbergen (Rs. 33/74)*)
- verbindlich für die zuständigen Behörden und rechtlich anerkannten Berufsvertretungen, *Steinhauser (Rs. 197/84)* und *Walrave (Rs. 36/74)* und seit *Angonese (C-281/98)* vermutlich auch Privatpersonen
- Grenze: Art. 46 und 56 → RL 64/221

3. Definitionen

- Dienstleistungen: Art. 50(1) (und 51), NB: ökonomischer Aspekt (die Dienstleistung muss eine tatsächliche sein und nicht lediglich marginal und aushilfsweise, *Protection of Unborn Children (C-159/90)*), Art. 49 betrifft Anbieter und Dienstleistung als solche *Alpine Investment (C-384/93)*
- Niederlassung: Teilnahme am Wirtschaftsleben des MS auf stabiler und dauerhafter Grundlage, *Gebhard (C-55/94)* (Dienstleistung: zeitlich begrenzt und variabel von einer Person, die in einem anderen MS niedergelassen ist; Vorschriften zur Niederlassung, Dienstleistung und Arbeitnehmern schließen sich gegenseitig aus)

4. Personenkreis

- EG Bürger
- Unternehmen, die nach dem Gesetz eines MS zugelassen sind, Art. 48 (*Überseering (C-208/00)*, *Centros (C-212/97)* und *Daily Mail (Rs. 81/87)*)

5. grundlegende Gemeinschaftsrechte

- Recht auf Zugang und sich aufzuhalten: RL 73/148 (Zugangs-/Bleiberecht), RL 75/34 (dauerhaftes Bleiberecht nach der Selbständigkeit); für Dienstleistungen gilt ein Bleiberecht für die Dauer der Erbringung
- Zugangsrecht (zu den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige: Art. 43, 49, 50 und 12 können als Rechtsgrundlage gegen Diskriminierungen aufgrund von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzerfordernissen herangezogen werden, *Steinhauser (s.o.)*)
- Soziale und andere ergänzende Rechte (nicht VO 1612/68!): Unterscheidung zwischen Niederlassung und Dienstleistung?

6. Anwendbarkeit

- Diskriminierung
 - persönlich: Zugangs-/Bleiberecht (Diskriminierung auf der Grundlage von Staatsangehörigkeit)
 - beruflich: Ausübung eines bestimmten Berufes (indirekte/versteckte Diskriminierung)

- Maßnahmen ohne diskriminierenden Effekt → *Dassonville* und *Cassis de Dijon*: ein Verstoß gegen Art. 49 liegt vor, wenn die Erbringung einer Dienstleistung verboten oder sonstwie erschwert werden könnte, kann aber gerechtfertigt werden durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls, *Säger (C-76/90)*; *Kohll (C-158/96)*: Art. 49 verhindert die Anwendung von Regeln, die die Dienstleistungserbringung zwischen MS schwieriger macht als diejenige in einem MS allein
- Möglichkeit und Bedingung, das Niederlassungsrecht wahrzunehmen, muss im Licht der Tätigkeit ermittelt werden: wenn die Tätigkeit Gegenstand bestimmter Bedingungen ist, müssen diese prinzipiell erfüllt werden, wenn die MS-Maßnahmen die folgenden Bedingungen erfüllen
 - Anwendung ist nicht diskriminierend;
 - gerechtfertigt durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls
 - geeignet, um das mit ihnen verfolgte Ziel tatsächlich zu erzielen
 - erforderlich, um das Ziel zu erreichen
 - (MS müssen die Gleichwertigkeit von Diplomen berücksichtigen, und Wissen und Qualifikation vergleichen)

7. Schranken

- Grenze der Freiheit: Art. 43(2) und 50(3) →
 - Ausbildung und Training für die Qualifikation
 - Berufs-/Standesregeln

Vorschriften, die durch das allgemeine Wohl gerechtfertigt (hinsichtlich der Organisation, Ethik, Qualifizierungen, Beaufsichtigung und Haftung) und für jeden verbindlich sind, verstoßen nicht gegen Art. 49 und 50, wenn sie

- nicht diskriminierend
- objektiv gerechtfertigt
- verhältnismäßig sind

Gesetze können auf *zeitlich befristete* Tätigkeiten nur angewendet werden, wenn sie

- durch zwingende Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind
- das öffentliche Interesse nicht bereits durch die Vorschriften des Staates über die Niederlassung geschützt ist
- verhältnismäßig sind

8. Harmonisierung

- Gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen
 - durch EG-RL
 - anders
 - selbst wenn MS Angehöriger aber nicht MS-Qualifikation (grenzüberschreitender Aspekt!)
 - Kriterien
 - * Abschluss für eine drei Jahre dauernde höhere Ausbildung/Training
 - * Ausübung des Berufs für zwei Jahre in einem MS, der die Tätigkeit nicht regelt
 - * Nachweis beruflicher Erfahrung, wenn MS praktische Ausübung unter Aufsicht vorschreibt; MS kann eine "Einarbeitungszeit" verlangen, wenn Unterschiede in den Inhalten bestehen
- Kontrolle und Aufsicht durch "Heimatstaat" (Abschluss in einem MS und Dienstleistung aufgrund des Abschlusses in anderem)

9. Recht Dienste zu empfangen

- Freiheit Dienste zu empfangen ist Gegenstück der Dienstleistungsfreiheit → Zugangs-/Bleiberecht aufgrund von gültigem Identitätsnachweis

- MS müssen Hindernisse beseitigen
- Empfänger können Touristen sein, Personen, die sich medizinisch behandeln lassen oder ein Bildungsangebot wahrnehmen wollen